

mit Banner und Wappen, wie Irrthum und Einseitigkeit es nennen möchten. Sondern es ist Selbstschutz, bei dem Mangel schützender Gesetze, Nothwehr gegen den Andrang einer Menge von Eindringlingen, deren Duldung bei ihren bekannten Maximen unser eigener Todesstoß wäre. Der Buchhandel erfordert bei seiner Eigenthümlichkeit allerdings eigenthümliche Institutionen, ohne welche er nicht bestehen kann; aber er erfordert vor allem neben den unentbehrlichen theoretischen Kenntnissen praktische Uebung und Aneignung der dabei vorkommenden Arbeiten und Geschäfte, er fordert Erfahrung, — welche nur aus längerer Uebung hervorgehen kann. Wer diese Eigenschaften sich nicht angeeignet hat, kann nur der Gesamtheit schaden und gegen solch drohenden Nachtheil sich zu verbinden, so lange das Gesetz ihm nicht entgegen tritt, ist Pflicht der Erhaltung seiner selbst. Gewerbefreiheit und Concurrenz sind gut, denn sie vervollkommen, auf den Buchhandel aber können sie nur in Mißkennung seiner wahren Interessen und der wichtigen Fortschritte angewendet werden, welche die Wissenschaft ihm verdankt. Betrachten wir Baiern! Da werden außer den bereits bestehenden buchhändlerischen Concessionen neue nicht abgegeben, wenn nicht ihre Nothwendigkeit klar am Tage liegt; wer aber ein reales (käufliches) Recht, oder eine in Erledigung gekommene Concession zum Buchhandel an sich bringen will, muß nicht nur Zeugnisse über bestandene mindestens 1½jährige Lehr- und 3jährige Conditionszeit beibringen, sondern auch einen Examen über alles bestehen, was zum allgemeinen und speciellen buchhändlerischen Wissen gehört. Dadurch aber ist mittelst derselben Waffen, deren der Weinheimer Verein sich bedienen will, der Weg zum Buchhandel Jedem abgeschnitten, der ihn nicht praktisch erlernt hat, es ist den wirklichen Buchhandlungen Raum gegönnt, sich auszubreiten, und ohne Noth und immer wiederkehrende Unglücksfälle als Fallimente und dergl. mehr neben einander zu bestehen. Und dieses System, weit entfernt, den Namen Monopol oder Zunftzwang zu verdienen, trägt seine Früchte, denn Niemand wird läugnen wollen, daß der Bairische Buchhandel in herrlicher Blüthe steht, und, den Stuttgarter Productionsfleiß ausgenommen, jenen des Nachbarlandes bei weitem an lebendiger Regsamkeit und solider Begründung übertrifft. Kein einziges Miniaturgeschäft, an denen Württemberg so reich ist, wird man in Baiern finden, man begegnet nur selten Klagen über Nachdruck und Schleuderei; aber zahlreiche ausgedehnte und in respectabilem Rufe stehende Geschäfte verbreiten sich über das ganze Land, selbst in den kleineren Städten begrüßen uns die wohl angesehenen Firmen, und fast alle mit sehr wenigen Ausnahmen erfreuen sich guten Wohlstandes, obwohl sie nicht wie die Württembergischen den Thaler zu 2 fl. rechnen. Und welches sind dagegen die Früchte eines entgegengesetzten Princips? Im gewerbefreien Württemberg fragt man nicht nach Befähigung, nicht nach bestandener Probezeit. Jedes Landstädtchen hat eine oder selbst mehrere sogenannte Buchhandlungen, und weil ihnen die daraus hervorgehende Uebersetzung die Nahrungsquellen ziemlich abschneidet, nehmen sie ihre Zuflucht zu allen möglichen erbärmlichen Hülfsmitteln und untergraben dadurch nicht nur ihren eigenen

Wohlstand, sondern in gewisser Beziehung auch den des Standes, welchem sie ohne Beruf und Befähigung sich aufgedrungen haben. Durch allerhand verderbliche Neuerungen, theilweise selbst schlechte Manipulationen sich ausbreitend, beengen sie die alten soliden Handlungen in ihrem Wirkungskreis, den diese bisher mit Fleiß und Redlichkeit bebaut, sie finden Käufer, weil sie es verstehen, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Aber die Rückwirkungen eines solchen Treibens beschränken sich nicht auf eine Stadt, nicht auf ein Land; sie erstrecken sich weiter und sind ohne Vergrößerungsglas zu erkennen. Welches von beiden Systemen dürfte nun, nach diesen Erfolgen beurtheilt, das bessere sein? Blüht in Baiern der Buchhandel mehr oder in Württemberg? Ist es der Wissenschaft, ist es dem Leben, dem allgemeinen Wohlstande erspriesslicher, eine Unmasse kleinwinziger Geschäfte im Lande hervorzurufen, oder die Etablissements derselben weise zu beschränken, damit die schon bestehenden nicht mit den neuen, auf dem Sand erbauten zu Grunde gehen? Doch genug davon. Thatsachen bedürfen keines Commentars. Hr. E. sieht hier den Resultaten eines von ihm vertheidigten Systems die Ergebnisse eines andern Systems gegenüber gestellt, welches, vom Weinheimer Verein adoptirt, er so absurd, so verwerflich findet. Er hat ein Beispiel, dem Leben entnommen, welches, abgesehen von hundert andern Gründen, schon allein jede beschränkende Maßregel gegen die überhand nehmenden Etablissements nicht praktisch für den Buchhandel gebildeter Leute rechtfertigt und krönt, seinen Tadel gegen den Weinheimer Verein aber entwaffnet.

Mit gerechtem Eifer aber nimmt der Weinheimer Verein sich der verlassenen Creditoren Conti an und setzt einen Endtermin für deren Berichtigung sowohl als für Excommunication derjenigen Vereinsmitglieder fest, welche diese Bestimmungen nachlässig etwa mit Füßen treten sollten. Er legt seinen Mitgliedern zugleich die Pflicht auf, mit allen denjenigen Nicht-Mitgliedern jede Verbindung abzubrechen, welche gegen irgend ein Vereinsmitglied die Grundsätze der Ordnung und des Rechts außer Augen gesetzt haben. Erstreckt sich auch auf diese Maßregel der gestrenge Tadel des Herrn E.? Ich dünkte, mit der Willkür im Abschluß- und Zahlungswesen sei es in Süddeutschland weit genug gekommen, und man sollte Vereinbarungen dagegen, wie sie ein Hauptzweck des Weinheimer Vereins sind, nur mit Dank, nicht aber mit hohlem Tadel ohne Grund und Recht empfangen. Freiheit (billige Rücksicht) gestattet wohl Jeder gern; der Zügellosigkeit eines ungeordneten Haushaltes aber wird kein Mann von Kopf und Herz sich unterwerfen. Und da der Einzelne, ohne deshalb schwach und ohnmächtig zu sein, oft der Mittel entbehrt, gegen freche Zumuthungen sich zu verwahren, so ist es ganz natürlich und liegt in der Sache selbst, daß er sich mit andern verbindet, um gemeinsam der Frechheit das Handwerk zu legen und sie zurück zu weisen in die Schranken der Ordnung und Gesetzmäßigkeit. Die prophetische Weissagung des Herrn E.: daß Diejenigen, welche sich nach Grundsätzen, wie sie der Weinheimer Verein ausspricht, richten wollen, es auch ohne Zwangs-Verein thun, andere aber, welche es nicht wollen, sich auch nicht bekehren lassen werden — ist